



Leitfaden System-Beschreibung

Das Wichtigste in Kürze

Im Leitfaden ist die Notwendigkeit einer System-Beschreibung definiert und welche Inhalte aufzuführen sind. Der dargestellte Prozess hilft allen Beteiligten das Ziel effizient zu erreichen.

Version: 1-0, 06.12.2022

Zuständigkeit: Fachkommission Bautechnik (FBT)

Ablage: Leitfaden System-Beschreibung_2022-12-06_V1-0_de1-0.docx



Inhalt

1	Ausgangslage	3
2	Grundlagen	3
3	Notwendigkeit.....	3
4	Inhalt und formale Anforderung	4
4.1	Allgemeine Angaben.....	4
4.2	Kurzbeschreibung	4
4.3	Nachweise.....	4
4.4	Anerkennungsumfang.....	5
4.5	Formale Anforderungen.....	5
5	Verantwortung.....	5
6	Prozess	6
7	Kontakt	6

Abkürzungen

Abkürzung	Erklärung	Abkürzung	Erklärung
Abs.	Absatz	Art.	Artikel
BSR	Brandschutzrichtlinie	BSN	Brandschutznorm
EXAP	Erweiterter Anwendungsbereich (Englisch: Extended application)	VKF	Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Änderungskontrolle

Version	Datum	Autor	Bemerkungen/Änderungen
1-0	06.12.2022	VKF (M. Donzé)	Genehmigung durch die FBT



1 Ausgangslage

Bei vielen Bauteilen wächst der Anerkennungsumfang stetig, sei dies durch Ergänzungsprüfungen oder durch Gutachten respektive EXAP-Berichte. Je länger die Produktentwicklung dauert, desto mehr anerkannte Stellen (Prüflabore resp. Gutachter/innen) und desto mehr Personen sind im Prozess involviert. Dies erhöht die Komplexität der Anerkennungen und erschwert für alle Beteiligten die Zusammenhänge der verschiedenen Anwendungen zu erkennen. Ziel der System-Beschreibung ist bei Produkten mit vielschichtigem Leistungsumfang mittels einer guten Übersicht die Komplexität zu reduzieren.

In der System-Beschreibung ist der vollständige Anerkennungsumfang des Bauteils abgebildet. Sie ist keine zusätzliche Beurteilung, sondern sie stellt auf Basis der Nachweise dar, welche Anwendungen möglich sind, welche Einschränkungen es gibt und welche Kombinationen erlaubt sind.

2 Grundlagen

Die rechtliche Grundlage für einen Eintrag ins VKF-Brandschutzregister bildet die VKF-BSN 1-15 Art. 14 sowie die VKF-BSR 28-15 «Anerkennungsverfahren».¹ Gemäss VKF-BSR 28-15 Ziffer 3.2 Abs. 1 kann die VKF zusätzliche technische Dokumentationen für einen Anerkennungsantrag verlangen.

3 Notwendigkeit

Für jeden Antrag auf Anerkennung eines Brandschutzproduktes in der Hauptgruppe «2-Bauteile»² ist eine System-Beschreibung notwendig, wenn mehr als zwei Gutachten, EXAP-Berichte oder ergänzende Stellungnahmen (in beliebiger Kumulation) als Nachweis vorhanden sind. Ab dem 1. April 2023 wird diese für Anträge auf Neuerteilung und Mutation eingefordert. Je nach Komplexität und zukünftigen Ergänzungen ist die System-Beschreibung bereits vorher empfehlenswert.

Wird eine System-Beschreibung durch andere Anerkennungsgrundsätze gefordert, sind diese Anforderungen massgebend.

Die Fachkommission Bautechnik behält sich das Recht vor, auch in anderen Fällen eine System-Beschreibung zu verlangen, sofern dies auf Grund der Komplexität für die Anerkennung notwendig ist.

1 <https://www.bsvonline.ch/de/vorschriften/>

2 <https://www.bsronline.ch/de/registersuche/>



4 Inhalt und formale Anforderung

4.1 Allgemeine Angaben

- Antragsteller/in (mindestens Name, Ort und Logo/Label)
- Dokumenttitel zur Identifizierung der System-Beschreibung (kurzer Name, Nummer oder eine Kombination aus Buchstaben und Nummern)
- Datum und Versionierung
- Produktname
- Antragstyp (Neuausstellung oder Mutation)
- Bestehende VKF-Nr. (sofern es sich um eine Mutation handelt)
- Verwendete Abkürzungen mit Erklärung

4.2 Kurzbeschreibung

Die Funktion und die Anwendung des Produktes sind in wenigen Sätzen zu umschreiben. Falls notwendig sind auch die Systemgrenzen zu definieren.

4.3 Nachweise

Aufzuführen sind die massgebenden Grundprüfungen, Gutachten, EXAP-Berichte und sonstige Schreiben. Ergänzungsprüfungen die für eine Beurteilung in einem Gutachten oder EXAP-Bericht verwendet werden, müssen nicht aufgeführt werden. Folgende Angaben sind notwendig:

- Fortlaufende Nummerierung der Nachweise
- Identifikationsnummer des Nachweises
- Autor des Nachweises (Prüflabor, Gutachter/-in)
- Ausstellungsdatum
- Kurze Beschreibung über den Inhalt des Nachweises
- Ergebnis der Prüfung, aufgeteilt nach Leistungseigenschaften R / E / I / K etc. (nur bei Brandprüfungen)

Wird die System-Beschreibung vor dem Erarbeiten eines Gutachtens erstellt, so ist das zukünftige Gutachten auch aufzuführen, jedoch ohne Dokumenttitel und Ausstellungsdatum.

Inaktive Nachweise die aufgrund einer neuen Prüfung oder einer neuen Beurteilung bei einer Mutation der System-Beschreibung keine Relevanz mehr haben, sind in einem separaten Abschnitt aufzuführen.



4.4 Anerkennungsumfang

Der Anerkennungsumfang bildet den Kern der System-Beschreibung. Sämtliche Anwendungsmöglichkeiten sind einzeln und strukturiert aufzuführen. Jede Anwendungsmöglichkeit ist mittels fortlaufender Nummerierung der Nachweise (Kapitel 4.2) auf den Prüfbericht, das Gutachten oder auf den EXAP-Bericht zu referenzieren. Einschränkungen bei der Anwendung sind zu definieren.

Ohne weitere Angabe ist davon auszugehen, dass es bei der Kombination der Anwendungsmöglichkeiten keine Einschränkungen gibt.

In einer System-Beschreibung sind keine Beurteilungen oder Verweis auf eine EXAP-Regel einer europäischen EXAP-Norm möglich. Diese Bewertungen des Anerkennungsumfangs erfolgen durch eine anerkannte Stelle.

4.5 Formale Anforderungen

Die System-Beschreibung ist digital als PDF mit dem vollständigen Antrag bei der Geschäftsstelle der VKF einzureichen. Das Dokument ist in Deutsch, Französisch oder Englisch zu verfassen. Der Anerkennungsumfang muss entweder tabellarisch oder stichwortartig beschrieben sein. Texte mit ganzen Sätzen sind für den Anerkennungsumfang nicht geeignet. Bei einer Mutation der bestehenden System-Beschreibung sind die Änderungen farblich zu markieren.

Auf der Internetseite <https://www.bsronline.ch/de/anerkenntungsverfahren/> stellt die VKF Vorlagen zur freien Verfügung. Es ist empfehlenswert diese zu verwenden. Weiter hat die VKF Musterbeispiele erarbeitet.

5 Verantwortung

Die Verantwortung für den Inhalt der System-Beschreibung trägt die Antragstellerin resp. der Antragsteller des entsprechenden Eintrages im VKF-Brandschutzregister. Die Antragstellerin resp. der Antragsteller hat sicherzustellen, dass die Errichter/innen über den Inhalt der System-Beschreibung im Rahmen des notwendigen Qualitätsmanagementsystems gemäss VKF-BSR 28-15 Ziffer 3.3 Abs. 1 unterrichtet sind.



6 Prozess

Der gewünschte Anerkennungsumfang ist vor dem Erstellen der Nachweise durch die Antragstellerin resp. durch den Antragsteller in Absprache mit der anerkannten Stelle (Prüflabor oder Gutachter/in) zu erarbeiten. Bei offenen Punkten oder bei hoher Komplexität kann eine Rücksprache mit der VKF sinnvoll sein. Je nach Umfang der Unterstützung der VKF ist diese kostenpflichtig.

Wird als Nachweis ein Gutachten erarbeitet, bildet die System-Beschreibung die Basis für die Beurteilung. Im Gutachten ist entsprechend auf die System-Beschreibung zu referenzieren oder sie ist als Anhang zum Gutachten aufzunehmen.

7 Kontakt

Ihr Ansprechpartner bei der VKF:
Team Bautechnik
E-Mail: bautechnik@vkf.ch
Tel. +41 31 320 22 22

